

**Antwort**

zu Anfrage Nr. **AF/0065/2010**

der Stadtratssitzung am 16.09.2010

Punkt: ö.S..

**Betr.: Vollzugsbeamte im Umweltamt**

Zur Frage 1:

Das Umweltamt Koblenz (Amt 36) wurde nicht aus dem Ordnungsamt ausgegliedert, sondern zum 01.01.1996 neu geschaffen.

Ziel war es, umweltrelevante Aufgaben zu zentralisieren. Hierfür wurden aus Bereichen der Verwaltung verschiedene Abteilungen mit derartigen Aufgaben in dieses neu geschaffene Amt zusammengeführt.

So wurden u.a. die Untere Wasserbehörde aus dem Tiefbauamt, die Untere Naturschutzbehörde (Landespflegebehörde) aus dem Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen und die Untere Abfallbehörde aus dem Ordnungsamt ausgegliedert und dem Amt 36 zugeordnet.

Es ist nicht richtig, dass das Umweltamt zwei Außendienstmitarbeiter besitzt. Vielmehr ist dem Amt im Bereich der Unteren Abfallbehörde ein Außendienstmitarbeiter - aufgrund der hohen Fallzahlen als auch der vielfältigen Aufgaben - zugeordnet. Dieser Mitarbeiter ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung im Außendienst für das gesamte Stadtgebiet Koblenz zuständig und wird in urlaubs- bzw. krankheitsbedingten Zeiten von einem anderen Mitarbeiter dieser Abteilung lediglich vertreten.

Dieser Mitarbeiter hat ein eigenes Sachgebiet (Sondernutzung bei Fahrzeugen, Autowracks) zu bearbeiten, so dass diese Vertretung nicht den gleichen Arbeitsumfang erfüllen kann.

Richtig ist, dass Vollzugsbeamte des Ordnungsamtes – insbesondere im Bereich unerlaubter Abfallentsorgungen – Mitteilungen über Missstände, die sie in ihren jeweiligen Revieren feststellen, an das Umweltamt weitergeben.

Neben Ermittlungsarbeiten bei unerlaubten Abfallbeseitigungen sind aufgrund anderer gesetzlicher Aufgabenzuweisungen noch weitere Arbeiten vor Ort, so unter anderem im Rahmen der Verpackungsverordnung, des Elektroggesetzes, der Bauschuttentsorgung/-verwertung nach LAGA M 20 (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) sowie den dementsprechenden Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten zu erbringen. Hier ist spezielles Wissen notwendig und setzt in Einzelfällen auch eine intensive Abstimmung mit den anderen Vollzugsbehörden (z.B. Bodenschutz) voraus.

Zur Frage 2:

Mit der Zusammenführung umweltrelevanter Aufgaben ist es gelungen, eine schnellere Behandlung sowie ein schnelleres (zeitnahes) Eingreifen durch die Behörde zu erreichen.

Gerade im Bereich der Vollzugsaufgaben – Wasserbehörde, Abfallbehörde sowie Naturschutzbehörde – können Aufgaben, die zum Teil ineinander greifen, durch den engen räumlichen Zusammenhang wesentlich einfacher intern abgestimmt und damit besser und schneller gelöst bzw. erledigt werden.